

Kurzmerkblatt zur Eheschließung

I. Erforderliche Anmeldung

Die beabsichtigte Eheschließung ist beim Standesamt anzumelden. Die Anmeldung dient der Prüfung der Ehefähigkeit in rechtlicher Hinsicht und der Ermittlung etwaiger Eheverbote. Sie sollten sich möglichst frühzeitig anmelden, jedoch frühestens sechs Monate vor dem geplanten Termin, da die Anmeldung bis auf wenige Ausnahmen mit kürzerer Gültigkeitsdauer bei Auslandsbeteiligung, nur ein halbes Jahr Gültigkeit hat. Grundsätzlich sollen beide Verlobte zur Anmeldung persönlich und gemeinsam vorsprechen. Ist einer der Verlobten verhindert, so kann er sich in einer Beitrittserklärung mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden erklären. Sind beide Verlobte aus wichtigem Grund nicht in der Lage die Anmeldung selber vorzunehmen, so kann die Anmeldung auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen. In diesem Fall müssen beide Verlobte eine Beitrittserklärung ausfüllen. Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bedenken Sie dabei bitte, dass es bei vielen Kommunen mehrere Standesamtsbezirke gibt. Beratung und Aufnahme der Niederschrift über Ihre Anmeldung erfolgen üblicherweise zu den angegebenen Sprechzeiten. Es liegt in beiderseitigem Interesse, Wartezeiten zu vermeiden. Bitte rufen Sie uns an, um einen Termin zu vereinbaren. Wenn Sie dennoch einmal warten müssen, haben Sie bitte Verständnis, wir werden uns für Sie die gleiche Zeit nehmen wie für die Kunden, die vor Ihnen bedient werden.

II. Unterlagen

1. Aufenthaltsbescheinigung

Als Nachweis Ihres Wohnsitzes und Ihres Familienstandes benötigen Sie eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde Ihres Wohnortes. Melden Sie die Eheschließung nicht beim Standesamt Ihres Hauptwohnsitzes an, sondern beim Standesamt des Nebenwohnsitzes, so benötigen Sie außerdem die Aufenthaltsbescheinigung der dortigen Meldebehörde. Die Bescheinigung erhalten Sie bei mündlicher oder schriftlicher Bestellung bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro. Die Bescheinigungen sollen bei der Anmeldung nicht älter als zwei Wochen sein.

2. Personalausweis oder Reisepass

Im Interesse der Rechtssicherheit aller Bürger muss sich der Standesbeamte davon überzeugen, dass die Person, die ihm Dokumente vorlegt, mit der darin bezeichneten Person identisch ist. Bringen Sie daher zur Vermeidung weiterer Wege bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung unbedingt einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit - im Notfall hilft bei deutscher Staatsangehörigkeit auch der Führerschein.

3. Geburtsnachweis

Außerdem benötigen Sie einen Nachweis über Ihre Geburt. Die alte Geburtsurkunde oder das Stammbuch Ihrer Eltern reichen in der Regel nicht aus. Den Nachweis der Geburt erbringen Sie durch Vorlage einer Geburtsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift oder Kopie Ihres Geburtseintrages. Da aus der Geburtsurkunde nicht zu erkennen ist, ob Sie als Kind angenommen worden sind, akzeptieren manche Standesämter nur die Abschrift oder Ablichtung Ihres Geburtseintrages. Sie sollten sich daher bei Ihrem Heiratsstandesamt vorher entsprechend erkundigen. Sofern Sie im Ausland geboren sind, benötigen Sie das Original Ihrer Geburtsurkunde nebst einer Übersetzung. Manche Länder stellen auch internationale Geburtsurkunden aus, die dann nicht übersetzt werden müssen.

4. Gemeinsame Kinder

Haben Sie gemeinsame bei einem deutschen Standesamt beurkundete Kinder, so bringen Sie bitte auch deren Geburtsurkunden mit. Falls der Vater dort nicht aufgeführt ist, benötigen wir zusätzlich das wirksame Vaterschaftsanerkennnis. Legen Sie uns bei gemeinsamer Sorge die Sorgeerklärung vor. Wurde Ihr Kind im Ausland geboren, fragen Sie uns welche Dokumente Sie benötigen.

III. Eheschließungstermin

Wenn Sie beide Deutsche sind, volljährig und ledig, die genannten Kriterien auf Sie zutreffen, und alle Ihre Fragen durch dieses Merkblatt ausgeräumt wurden, so können Sie nach Besorgung dieser Unterlagen zu den Öffnungszeiten des Standesamtes Ihre Eheschließung anmelden. Dabei wird dann auch der von Ihnen gewünschte Eheschließungstermin besprochen. Bei manchen Standesämtern ist eine vorherige Terminvereinbarung für die Anmeldung der Eheschließung erforderlich.

IV. Persönliche Beratung

In folgenden Fällen empfehlen wir eine persönliche Beratung

- Eine/Einer der Verlobten war schon ein- oder mehrmals verheiratet und/oder lebte in eingetragener/eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft/Lebenspartnerschaften
- Eine/Einer der Verlobten hat minderjährige Kinder
- Eine/Einer der Verlobten besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit
- Eine/Einer der Verlobten ist nicht im Bundesgebiet geboren
- Eine/Einer der Verlobten ist Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling usw.
- Eine/Einer der Verlobten ist Vertriebener oder Spätaussiedler
- Eine/Einer der Verlobten ist im Ausland geschieden worden
- Eine/Einer der Verlobten ist minderjährig

V. Nottrauungen

Wenden Sie sich bitte umgehend an uns, wenn bei schwerer Erkrankung eines Verlobten eine Nottrauung notwendig wird. Selbstverständlich helfen wir auch gerne, falls eine Schwangerschaft schon sehr weit fortgeschritten sein sollte und Sie noch vor der Entbindung heiraten möchten.

VI. Namensführung

Für die Namensführung deutscher Staatsangehöriger gilt § 1355 BGB. Jeder Ehegatte kann seinen zur Zeit geführten Familiennamen auch nach der Eheschließung weiterführen. Bitte beachten Sie: Seit dem Jahr 2005 kann auch ein Name, der zum Zeitpunkt der Ehenamensbestimmung geführt wird, zum neuen Ehenamen bestimmt werden. Dies kann auch ein unechter Doppelname sein, wenn Sie einen Namen vorangestellt oder angefügt hatten. Durch die Bestimmung dieses Namens zum Ehenamen der neue Ehe entsteht ein echter Doppelname, der auch an gemeinsame Kinder weitergegeben wird. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann seinen bisher geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies ist nicht möglich, wenn der gewählte Ehename bereits aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name des Ehegatten, der voranstellen oder anfügen will aus mehreren Namen, so kann er nur einen dieser Namen voranstellen oder anfügen. Die Erklärung, mit der ein Ehename bestimmt wird, kann bei der Anmeldung der Eheschließung, aber auch später abgegeben werden. Wurde ein Ehename bestimmt, kann diese Erklärung während des Bestehens der Ehe nicht widerrufen werden. Ein vorangestellter oder angefügter Name kann jederzeit widerrufen werden, eine neue Erklärung ist jedoch nicht mehr zulässig, d.h. Sie können nicht erst voranstellen, später widerrufen und dann anfügen. Alle Erklärungen können Sie vor dem Standesbeamten abgeben. Wird der Ehename nicht bei der Eheschließung bestimmt, so ist eine spätere Ehenamens-Bestimmung ebenso gebührenpflichtig wie Beifügung oder Widerruf. Die Ehenamens-Bestimmung erstreckt sich auf Ihre vor der Eheschließung geborenen gemeinsamen Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres automatisch, danach durch Anschlussklärung des gesetzlichen Vertreters. Hat das Kind bereits das 14. Lebensjahr vollendet, so gibt es diese Erklärung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbst ab. Ab Volljährigkeit erklärt es allein (§1617 c BGB). Bestimmen Sie bei der Eheschließung keinen Ehenamen, so ändert sich der Name der gemeinsamen zuvor geborenen Kinder nicht automatisch. Wird erst durch Ihre Eheschließung eine gemeinsame Sorge begründet - haben Sie also zuvor vor dem Jugendamt keine Sorgeerklärung abgegeben -, so können Sie den Namen Ihrer Kinder binnen 3 Monaten neu bestimmen. Hatten Sie zuvor durch eine Erklärung vor dem Jugendamt die gemeinsame Sorge begründet, so lief die 3-Monats-Frist zur Neubestimmung des Geburtsnamens ab Abgabe der Sorgeerklärung (§ 1617 b Abs. 1 BGB). Für über 5 Jahre alte Kinder gilt das oben Gesagte. Bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung werden Sie ausführlich beraten. Für die Namensführung ausländischer Eheschließender gilt grundsätzlich deren jeweiliges Heimatrecht (Art. 10 EGBGB). Sie können sich namensrechtlich für Ihr Heimatrecht entscheiden, aber auch für das Heimatrecht Ihres künftigen Ehegatten. Das gilt auch, wenn einer der künftigen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist, das deutsche Recht gilt hier nicht vorrangig (Art. 5 EGBGB). Sind Sie beide ausländische Staatsangehörige und hat einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, können Sie für Ihren künftigen Namen auch das deutsche Namensrecht wählen. Sie sollten sich jedoch immer dann, wenn die von Ihnen gewünschte Namensführung nicht Ihrem Heimatrecht entspricht, zuvor bei Ihrer Auslandsvertretung versichern, dass diese auch in Ihrem Heimatland akzeptiert wird. Sonst kann es passieren, dass Sie in Deutschland durch Ihre eigene Erklärung einen anderen Familiennamen führen als in Ihrem Heimatland und Ihr Reisepass nicht geändert wird. Denn die einmal hier abgegebene Ehenamenserklärung nach deutschem Recht ist während des Bestehens der Ehe unwiderruflich.

VII. Ehefähigkeitszeugnis (Deutsche heiraten im Ausland)

Für Ihre Eheschließung im Ausland benötigen Sie möglicherweise ein Ehefähigkeitszeugnis. Das Ehefähigkeitszeugnis ist eine Bescheinigung des deutschen Standesbeamten am (letzten) Wohnsitz der Verlobten, dass der Eheschließung der beiden in diesem Zeugnis genannten Brautleute kein Ehehindernis nach den deutschen Gesetzen entgegensteht. Welche Dokumente bei der Beantragung vorzulegen sind - auch für einen ausländischen Partner(!) - erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Standesamt. Dort bekommen Sie auch das Formular für die Beantragung des Zeugnisses.

VIII. Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland

Falls Sie Ihre Ehe im Ausland geschlossen haben, besteht für Sie die Möglichkeit der nachträglichen Beurkundung Ihrer Eheschließung bei Ihrem zuständigen deutschen Standesamt. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Standesamt, welche Unterlagen zur Antragstellung erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Standesamt